

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

1. Bezeichnung des Stoffes / der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Stoffes / der Zubereitung
Code: Pinkalgin5
C302140

1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung
Alginatabformmasse

1.3 Hersteller/Lieferant:
Firmenname: Zhermack GmbH Deutschland
Adresse: Öhlmühle 10
Ort und Land: D-49448 Marl
Tel. +49 (0) 5443 2033-0
Fax +49 (0) 5443 2033-11

Email der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt
zuständig ist: linda.bollmann@zhermack.de

1.4 Notrufnummer
Für dringende Informationen
wenden Sie sich an: Tel. +49 (0) 5443 2033-0

2. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Enthält:

Bezeichnung	Konzentration % (C)	Klassifizierung
Cristobalite CAS No 14464-46-1	18 ≤ C < 19,5	Xn R 48/20
Diatomaceous Earth Flux Calcined (Kieselgur) CAS No 68855-54-9 CE No 272-489-0	35 ≤ C < 37,5	Xn R 48/20
Potassio Fluotitanato CAS No 16919-27-0 CE No 240-969-9	2,5 ≤ C < 3	T R 23

Der vollständige Text ist der R-Sätze ist im Abschnitt 16 angeführt.

3. Mögliche Gefahren

Das Präparat wird als nicht gefährlich klassifiziert, gemäß den Vorschriften der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/CE und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen. Das Präparat erfordert auf jeden Fall die Aufstellung eines Sicherheitsdatenblattes, weil es gefährliche Substanzen beinhaltet, in einer gewissen Konzentration, so dass sie in der Sektion 2 angegeben werden. Das Sicherheitsdatenblatt muss angemessene Informationen beinhalten, die der Verordnung (EG) 1907/2006 und den nachfolgenden Änderungen entsprechen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1 Nach Einatmen:

Betroffene Person an die frische Luft bringen; bei Bestehen von Atembeschwerden sofort einen Arzt konsultieren.

4.2 Bei Berührung mit den Augen:

Sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen. Sofort einen Arzt konsultieren.

4.3 Bei Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser abwaschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Falls die Reizung anhält, einen Arzt aufsuchen. Die verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen.

4.4 Bei Verschlucken:

Sofort einen Arzt konsultieren. Erbrechen nur auf Anweisung des Arztes herbeiführen. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die Person ohnmächtig ist, nichts oral verabreichen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Allgemeine Hinweise:

Die Behälter mit Wasser kühlen, um den Zerfall des Produktes und die Bildung von potentiell gesundheitsschädigenden Substanzen zu verhindern. Stets eine komplette Brandschutzkleidung tragen. Das Löschwasser aufnehmen und nicht in die Abwässer gelangen lassen. Das für das Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände gemäß den gültigen Bestimmungen aufnehmen.

5.2 Geeignete Löschmittel:

CO₂, Schaum, vernebeltes Pulver, Wassernebel

5.3 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keines im Besonderen.

5.4 Gefahren infolge der Aussetzung bei Brand:

Das Einatmen der Brandprodukte (Kohlenstoffdioxide, giftige Pyrolyseprodukte, usw.) vermeiden.

5.5 Besondere Schutzausrüstung:

Schutzhelm im Visier, Brandschutzkleidung (feuerfeste Jacke und Hosen mit Manschetten um Arme, Knie und Taille), Einsatzhandschuhe (feuerfest, schnittbeständig und dielektrisch), Überdruckmaske mit Vollvisier oder Atemschutzgerät (Sauerstoffgerät) bei starker Rauchbildung.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Die Bildung von Staub vermeiden, indem Wasser auf das Produkt gesprüht wird, falls keine dahingehende Gegenanzeigen vorliegen. Bei Vorhandensein von schwebenden Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser und in anliegende Gebiete gelangt.

6.3 Verfahren zur Wiederherstellung:

Das ausgetretene Produkt mechanisch aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlung eliminieren. Für eine ausreichende Belüftung des vom ausgetretenen Produkt betroffenen Bereiches sorgen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 zu erfolgen.

7. Handhabung und Lagerung

Sicherstellen, dass die Ausrüstung zur Kühlung der Behälter verfügbar ist, um bei einem nahen Brand die Gefahren des Überdrucks und der Überhitzung zu vermeiden. Was die Informationen bezüglich der Gefahren für Umwelt und Gesundheit betrifft, siehe die entsprechenden Abschnitte des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte:

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzausrüstung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Aspiration oder den Abzug von verbrauchter Luft zu sorgen. Falls die Maßnahmen nicht ausreichen, um die Produktkonzentration am Arbeitsplatz unter den Expositionsgrenzwerten zu halten, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden. Während der Verwendung des Produkts muss, für genauere Informationen, das Gefahrenschild beachtet werden. Bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung muss ggf. der Rat der Lieferanten der Chemikalien eingeholt werden. Die persönliche Schutzausrüstung muss den nachstehend angegebenen gültigen Bestimmungen entsprechen.

8.3 Handschutz:

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie 1 (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN 374) aus Latex, PVC oder gleichartig schützen. Für eine definitive Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Abnutzung, Reißbeständigkeit und Permeabilität. Bei selbstangefertigten Handschuhen muss die Widerstandsfähigkeit der Arbeitshandschuhe vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe haben eine bestimmte Verschleißzeit, die von der Exposition abhängig ist.

8.4 Augenschutz: Es wird empfohlen, eine hermetische Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166)

8.5 Hautschutz:

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie 1 tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 344). Sich nach Ausziehen der Schutzausrüstung mit Wasser und Seife waschen.

8.6 Atemschutz:

Bei Überschreitung des Grenzwertes einer oder mehrerer im Präparat enthaltenen Substanzen bezüglich der täglichen Aussetzung in der Arbeitsumgebung oder einem durch die Versorge- und Schutzabteilung des Unternehmens festgelegten Anteils, ist ein Atemschutz vom Typ FFP3 (siehe Norm EN 141) zu tragen.

Der Einsatz von Atemschutz, wie Masken mit Patronen für organische Dämpfe und Staub/Nebel, ist erforderlich bei fehlenden technischen Maßnahmen zur Reduzierung der Aussetzung des Mitarbeiters. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Falls die Substanz geruchlos ist oder die für die Aussetzung gefährliche Menge unterhalb der Geruchswahrnehmung liegt, oder bei Gefahr, also wenn die für die Aussetzung gefährliche Menge unbekannt ist oder die Sauerstoffkonzentration im Arbeitsbereich unter 17% liegt, muss ein Atemgerät mit Druckluft und offenem Kreislauf getragen werden (siehe Norm EN 138).

Bei längerer Aussetzung des Mitarbeiters muss die Möglichkeit der Arbeit in einem geschlossenen Kreislauf überdacht oder der Arbeitszyklus mit Schichtwechseln neu organisiert werden; die höchste Effizienz der verwendeten persönlichen Schutzausrüstung muss gewährleistet sein.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben	
Form:	Pulver
Farbe:	Rosa
Geruch:	Himbeere
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	
Siedepunkt/Siedebereich:	Nicht verfügbar
Viskosität:	Nicht verfügbar
Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht verfügbar
Verbrennungseigenschaften:	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar
pH-Wert:	Nicht verfügbar
Entzündungstemperatur:	Nicht verfügbar
Löslichkeit:	Teilweise wasserlöslich
Explosionseigenschaften:	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Spezifisches Gewicht:	Nicht verfügbar
Trockenrückstand:	70,59%
VOC (Richtlinie 1999/13/CE):	0
VOC (flüchtiger Kohlenstoff):	0

10. Stabilität und Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil. Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können potentiell für die Gesundheit schädliche Dämpfe freigesetzt werden.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Nach der Aussetzung durch Experimentalversuch – Versuchsbericht 200527 vom 26/04/2010 - ist das Ergebnis:

ACGIH Grenze für die Stäube – inhalierender Teil TLW: 10mg/Nm³ →
Experimentalversuchsergebnis: 0,468 mg/Nm³
ACGIH Grenze für die Stäube – atembare Teil TLW: 3mg/Nm³ →
Experimentalversuchsergebnis: 0,939 mg/Nm³

12. Umweltspezifische Angaben

Gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen und darauf achten, das Produkt nicht im Lebensraum zu verschütten. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Grundboden oder die Vegetation verseucht hat.

13. Hinweise zur Entsorgung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Die Substanz ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 **Gefahrenbezeichnung:** Keine

15.2 **Risikosätze (R):** Keine

15.3 **Vorsichtsmaßnahmen (S):** Keine

15.4 **Enthält:**

Cristobalite

Diatomaceous Earth Flux Calcined (Kieselgur)

15.5 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Benutzer erhältlich.

15.6 Gefahrenetikette gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

16. Sonstige Angaben

16.1 Texte der R-Sätze im Absatz 2 angegeben:

- R 23 Giftig beim Einatmen
R 48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

16.2 Allgemeine Bibliographie:

Richtlinie 1999/45/CE und nachfolgende Änderungen
Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen (XXIX technische Anpassung)
Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
The Merck Index. Ed. 10
Handling Chemical Safety
Niosh . Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
INRS – Fiche Toxicologique
Patty – Industrial Hygiene and Toxicology
N.I.Sax – Dangerous properties of Industrail Materials – 7 Ed. , 1989

16.3 Erläuterung für den Benutzer:

Die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muss sich über Tauglichkeit und V Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren. Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.